

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Roßleben-Wiehe (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 5, und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines oder mehrerer über drei Monate alten Hunde im Gemeindegebiet der Stadt Roßleben-Wiehe unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter ist als drei Monate.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund gehalten wird.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- und Betriebsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, es sein denn, er führt den Nachweis darüber, dass er in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.

Erlischt die Steuerpflicht, widerruft die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe den Hundesteuerbescheid mit Wirkung für die Zukunft.

- (2) Die Hundesteuer wird fällig in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar und 15. August des Jahres.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von § 3 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 4 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichen aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.
- (3) Bei entsprechendem Zuzug eines Hundehalters aus einem anderen Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem Folgemonat des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in den der Wegzug fällt.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund 50,00 Euro;
2. für jeden weiteren Hund 80,00 Euro;
3. für jeden gefährlichen Hund 500,00 Euro.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 für jeden Kalendermonat anteilig zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

(2) Ein weiterer Hund ist jeder Hund, der neben dem ersten Hund gehalten wird.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(5) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 1 Nr. 2 erhoben. Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten Hunde, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 4 dieser Satzung erfüllen.

(6) Hunde nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung, für die durch einen Wesenstest gemäß § 9 ThürTierGefG die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Eine sogenannte Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, welche ausschließlich einer Durchführung aller diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, welche zu dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser

Personen unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl, TBl oder B) nachzuweisen;

4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden (das Ablegen der Prüfung ist durch das Prüfungszeugnis im Original nachzuweisen);
5. Herdengebrauchshunde;
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
7. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden
8. Hunde in Tierhandlungen.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur dann anerkannt, wenn dieses in einer der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder in einem von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde und unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt wurde.
4. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.

- (2) Für Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden sind, wird auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab dem ersten Tag des der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim folgenden Monats, die Steuer ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund beansprucht werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe zu stellen. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Abs. 5 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (2) Fallen die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, dann ist der Hundehalter verpflichtet dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall gegenüber der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - 1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 - 2. im Falle von § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe auf Verlangen vorgelegt werden;
 - 3. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Satzung wird die Steuervergünstigung nicht gewährt.
- (5) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, so greift die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung.
- (6) Über die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Steuervergünstigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.
- (7) Eine entsprechende Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen oder unter Auflagen gewährt werden.

§ 9 An-, Um- und Abmeldung, Anzeigepflicht

- (1) Wer sich einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich anzumelden. Dies gilt auch in denjenigen Fällen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung eines Hundes erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe unter Angabe:
 1. des Namens, der Vorname und der Wohnadresse des Hundehalters
 2. der Rasse, des Alters bzw. Wurfdatums und des Geschlechtes des Hundes
 3. des Beginns der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe
 4. des Datums der Anschaffung bzw. des Grundes der Abmeldung
 5. der Transpondernummer (elektronische Kennzeichnung des Hundes durch einen Chip)
 6. Der Anmeldung des Hundes ist ein Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Hund beizufügen.

Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

- (3) Der steuerpflichtige Halter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist und wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 4 dieser Satzung festgestellt, so hat der Halter dies bereits bei der Anmeldung anzugeben und darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Hundehalter hat auch in den Fällen des § 6 dieser Satzung, den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die Art und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung.

§ 10 Steueraufsicht, Auskunft und Nachweis

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in einer geeigneten Form nachzuweisen.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beschäftigten der Stadt auf Anfrage wahrheitsgemäße Auskünfte über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Roßleben-Wiehe territorial begrenzte Hundebestandsaufnahmen – auch mittels Chipauslesegerät - durchführen. Eine Beauftragung Dritter ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten der Stadt oder den Beauftragten Auskünfte über die Hundehaltung betreffenden Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung entgegen § 8 Absatz 2 nicht rechtzeitig anzeigt;
 2. entgegen des § 9 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt;
 3. den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht anzeigt
 4. entgegen des § 12 dieser Satzung als Hundehalter oder volljähriger Einwohner, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden, den Beschäftigten der Stadt Roßleben-Wiehe auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a. Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Roßleben vom 15.11.2016,
 - b. die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Wiehe vom 02.12.2013,
 - c. die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Donndorf vom 08.08.2013 und

d. die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Nausitz vom
30.04.2003
außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Gez.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

Siegel

Beschluss Nr.: SR 505-33/23

Beschlussdatum: 23.11.2023

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023

Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023